

DEPARTEMENT FÜR ERZIEHUNG, KULTUR UND SPORT

WEISUNGEN

vom 27. Januar 2011

betreffend die Vorlehrklassen

Im vorliegenden Dokument gilt die Bezeichnung der Person oder der Funktion ausnahmslos für Mann oder Frau.

1. Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über die Hilfs- und Sonderschulen vom 25. Juni 1986 (Art. 24);

Gesetz über die Orientierungsschule vom 10. September 2009;

Verordnung überregionale Strukturen vom 12. Januar 2011;

Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Art. 12);

Bundesverordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (Art. 7 BBV).

2. Zuordnung der Struktur

- 2.1 Die Vorlehrklassen werden der Verantwortung einer überregionalen Struktur und der Aufsicht der Dienststelle für Unterrichtswesen unterstellt, die vom Amt für Sonderschulwesen wahrgenommen wird.
- 2.2 Die Vorlehrklasse ist der Sekundarstufe I angeschlossen. Aus administrativer Sicht ist die Klasse einem Schuljahr der obligatorischen Schulzeit gleichgestellt.
- 2.3 Die Dienststelle für Berufsbildung (DB) sichert die administrative Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie.

3. Adressaten

- 3.1 Die Vorlehrklasse will die schulischen und beruflichen Kompetenzen jener Schüler entwickeln, die am Ende ihrer obligatorischen Schulzeit ein zusätzliches Jahr absolvieren, um mit mehr Chancen in die Berufswelt zu starten.
- 3.2 Sie richtet sich vor allem an Schüler des Hilfs- und Sonderschulunterrichts oder solche, die ihre obligatorische Schulzeit mit einer nicht bestandenen 2. OS abgeschlossen haben. Die betroffenen Jugendlichen haben ein bestimmtes Berufsziel und sind motiviert, ein schulisches und berufliches Zusatzjahr zu absolvieren, das ihren Bedürfnissen und ihrem Niveau angepasst ist.

3.3 Die Bewilligung zur Aufnahme in die Vorlehrklasse wird vom Amt für Sonderschulwesen und auf Vormeinung der Schuldirektion und des Berufsberaters der OS, der Direktion der überregionalen Struktur und der Lehrperson der Vorlehrklasse erteilt.

4. Organisation

- 4.1 Die Vorlehrklasse ist im Prinzip eine überregionale Struktur, die an eine Orientierungsschule angeschlossen ist (Standort OS). Ihre Schülerzahl liegt zwischen 8 und 12 Schülern. Die Organisation und Verwaltung wird von der Schuldirektion der Standort OS wahrgenommen.
- 4.2 Die Vorlehrklasse wird einem Sonderschullehrer anvertraut. Sein Statut ist identisch mit dem eines OS-Sonderschullehrers. Ein detailliertes Pflichtenheft bestimmt die Aktivitäten der Lehrperson der Vorlehrklasse. Er stellt den Schulbehörden seinen Wochenplan der Aktivitäten zur Verfügung. Ein regelmässiger Austausch mit der Schuldirektion der überregionalen Struktur ist vorgesehen.
- 4.3 Die Vorlehre dauert ein Schuljahr. Eine wöchentliche Aufteilung von 2 Schul- und 3 Praktikumstagen innerhalb eines Unternehmens sind vorgesehen. Während den Schulferien ist der "Vorlehrling" im Unternehmen tätig. Er hat Anrecht auf 25 Tage Ferien, die vom Unternehmen verwaltet und wenn möglich in die Schulferien gelegt werden.
- 4.4 Eine Vorlehrvereinbarung regelt die Aspekte Lohn und die Deckung von Betriebsund Nichtbetriebsunfällen und wird vom Schüler, seinen gesetzlichen Vertretern, dem Unternehmen und der Schuldirektion der überregionalen Struktur unterzeichnet. Die Schuldirektion der überregionalen Struktur leitet diese Vereinbarung ans Amt für Sonderschulwesen zur Genehmigung weiter.
- 4.5 Das Amt für Sonderschulwesen stellt offizielle Formulare zur Verfügung.
- 4.6 Die Schuldirektion der überregionalen Struktur erarbeitet zuhanden des Departements bzw. des Amts für Sonderschulwesen eine jährliche Abschlussbilanz.

Diese Weisungen treten zu Beginn des Schuljahres 2011/2012 in Kraft.

Der Vorsteher des Departements für Erziehung, Kultur und Sport

Claude Roch, Staatsrat